

Satzung der „VB Stiftung – Mindener Land“

Präambel

Die „VB Stiftung – Mindener Land“ verfolgt die Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, die überwiegend in der Region des Altkreises Minden mit den Kommunen Gemeinde Hille sowie den Städten Minden, Petershagen und Porta Westfalica ansässig sind und ihren Wirkungsbereich haben.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „VB Stiftung – Mindener Land“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Minden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die „VB Stiftung – Mindener Land“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur:
 - a) Förderung von Erziehung und Bildung, vorrangig in den Bereichen der musischen und kulturellen Bildung, des Schulsports sowie der Jugendhilfe;
 - b) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - c) Förderung von Vorhaben und Maßnahmen des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - d) Förderung des Sports zugunsten von Vorhaben, Maßnahmen und Einrichtungen der regionalen Sportvereine im Mindener Land;
 - e) Förderung von Kunst und Kultur zugunsten von Projekten, Maßnahmen, Vorhaben und Einrichtungen der regionalen Kunst- und Kulturszene im Mindener Land;
 - f) Förderung der Jugend und Altenhilfe;

g) Förderung von mildtätigen Zwecken gemäß §53 Nr. 1 AO. Insbesondere werden die Vorhaben und Maßnahmen für hilfsbedürftige Menschen und Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder in der Altenhilfe selbstlos unterstützt.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Grundstockvermögen. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(4) Zuwendungen Dritter können dem Grundstockvermögen (Zustiftungen) oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeordnet werden.

(5) Zustiftungen können durch die Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb deren einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 100.000,00EUR mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden, den die Zuwendungsgeber bestimmen können. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.

(6) Zur Erfüllung der Satzungszwecke ist die Stiftung berechtigt, zu treuen Händen der Stiftung überlassene Mittel Dritter im Rahmen von unselbständigen Treuhandstiftungen (ab 1 Mio. €) zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein (Teil)Verbrauchsvermögen verfügt, kann sie diese Gelder beliebig für den Zweck einsetzen. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig. Die Organmitglieder müssen Genossenschaftsmitglieder der „Volksbank Mindener Land eG“ oder dessen Rechtsnachfolger sein. Sofern die Organmitglieder ihre Mitgliedschaft bei der „Volksbank Mindener Land eG“ oder dessen Rechtsnachfolger beenden, endet automatisch die Organstellung in der Stiftung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und

satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Personen. Er wird vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Das Kuratorium entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet zusätzlich bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium durch Kooption bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt gemeinschaftlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder. Sind zu einem Zeitpunkt nur zwei Personen im Vorstand und ist eine Person des Vorstandes verhindert, kann das Kuratorium einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelbefugnis erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/Stellvertreter nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, maximal fünfzehn Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Genossenschaftsmitglieder der „Volksbank Mindener Land eG“ oder dessen Rechtsnachfolger sein.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl

unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) § 9 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und andere Rechte ausüben können; Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 3 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden.
- (4) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen je 50% an:
- a) Deutscher Kinderschutzbund Minden-Bad Oeynhausen e.V.,
Simons carré 3, 32427 Minden
 - b) Hospizkreis Minden e.V.
Simeonsplatz 3, 32423 Minden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigung in Kraft.

Minden, 07.06.2023



Unterschriften des Vorstandes der VB Stiftung – Mindener Land